

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Schard (CDU)
- Drucksache 7/1232 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Versetzung der ehemaligen Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in den einstweiligen Ruhestand

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die in der 21. Plenarsitzung am 17. Juli 2020 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 24. Juli 2020 wie folgt beantwortet:

1. Stand die ehemalige Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in Ausübung des Amtes nicht oder nicht mehr in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Zielen der Thüringer Landesregierung?
2. War das Vertrauensverhältnis zwischen der ehemaligen Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einerseits und der Thüringer Landesregierung und insbesondere des Thüringer Ministers für Bildung, Jugend und Sport gegeben?
3. Haben dienstliche Leistungen oder Verhalten zu Kritik der Thüringer Landesregierung geführt?
4. Welche Möglichkeiten bietet das Thüringer Beamtenrecht für die in § 27 Abs. 1 Thüringer Beamtengesetz aufgezählten Beamten, eine zeitlich befristete Freistellung wahrzunehmen?

Antwort:

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 27 Thüringer Beamtengesetz können die dort bestimmten Landesbeamten auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Das Amt des Staatssekretärs oder der Staatssekretärin wird in § 27 Abs. 1 Ziffer 1 Thüringer Beamtengesetz benannt. In § 27 Abs. 1 ist geregelt, dass der Ministerpräsident mit Zustimmung der Landesregierung jederzeit ohne Angabe von Gründen, zum Beispiel Staatssekretäre in den einstweiligen Ruhestand versetzen kann. Davon wurde bezogen auf die vormalige Staatssekretärin im TMBJS aber auch bezogen auf die vormalige Staatssekretärin in der TSK sowie bezogen auf die vormaligen Staatssekretäre im TMIL und TMIK Gebrauch gemacht.

Die Ermessensausübung selbst ist nach dem Leiturteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. April 1963 (BVerwG 19, 332ff.) davon geprägt, dass es sich bei den Ämtern der politischen Beamten um politische Schlüsselpositionen handelt, die besonders bedeutsam für die wirksame Durchführung der politischen Ziele der jeweiligen Regierung sind. Die Amtsführung in diesen Schlüsselstellen soll die Politik der Regierung nicht nur nicht behindern, sondern aktiv unterstützen; deshalb bedürfen die betreffenden Beamten jederzeit des vollen Vertrauens der Regierung.

Zu Frage 4 wird neben den Fällen der Gewährung von Erholungsurlaub auf die Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub "mit Dienstbezügen" bzw. die Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub "ohne Bezüge" sowie die Möglichkeit der reduzierten Dienstleistung hingewiesen.

Mit Blick auf die am 16. Juli 2020 im Plenum aufgeworfenen Fragen sind einige weitere Klarstellungen vorzunehmen:

Die vormalige Gleichstellungsbeauftragte, Frau Christ-Eisenwinder, hat ihr Amt auf eigenen Wunsch Ende November 2019 aufgegeben. Im Rahmen der damals laufenden Verhandlungen über die Koalitions- und Regierungsbildung wurde keine unmittelbare Nachbesetzung vorgenommen, gleichwohl ein Kreis potenzieller Kandidatinnen ins Auge gefasst, ohne Entscheidungen vorzugreifen.

Es ist die Frage gestellt worden, warum Frau Ohler nicht unmittelbar als Gleichstellungsbeauftragte berufen wurde, obwohl ihr Name bereits als einer aus dem Kreis der potentiellen Kandidatinnen genannt wurde und der Ministerpräsident deutlich machte, dass er sie für eine gute Wahl hielte, wenn sie bereit wäre, diese Funktion auszufüllen.

Zunächst hatte sich Frau Ohler aus persönlichen Gründen eine Bedenkzeit ausbeeten. Dann wurden durch die Ereignisse des 5. Februar 2020 und die darauffolgende Amtszeit von Herrn MdL Kemmerich als Ministerpräsident bei Beendigung der Amtszeit aller Ministerinnen und Minister, aber Fortsetzung der Amtsgeschäfte der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, alle ursprünglichen Planungen und Überlegungen obsolet.

Im Lichte dieser Ereignisse, der nachfolgenden Regierungsbildung unter den Rahmenbedingungen der Minderheitsregierung und des Stabilitätsmechanismus sowie der Bewältigung der Corona-Pandemie im Krisenmodus, nur eine Woche nach Wiederaufnahme der Regierungsgeschäfte durch die amtierende Regierung, wurde auch die Entscheidung über die Besetzung der Gleichstellungsbeauftragten zunächst als Priorität 2. Ordnung betrachtet. Nicht zuletzt, weil erneut eine Prüfung verschiedener potenzieller Kandidatinnen vorgenommen wurde.

Es sind in der politischen Diskussion nun Parallelen zur sogenannten Affäre Zimmermann des Jahres 2013 gezogen worden. Diese Parallele gibt es nicht. Der frühere Staatssekretär Zimmermann wurde im Jahr 2013 mit dem Ziel in den einstweiligen Ruhestand versetzt, ihm eine Beschäftigung in der Privatwirtschaft zu ermöglichen. Dies ist hier nicht der Fall.

Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2014 hat Thüringen zudem deutschlandweit mit die strengsten Anrechnungsvorschriften für das Ruhegehalt von Staatssekretärinnen und Staatssekretären.

Zu den ebenfalls thematisierten Ruhegehältern von Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie zur Frage, ob die Beschäftigung von Frau Ohler als Gleichstellungsbeauftragte Mehrkosten für den Freistaat verursacht, ist auf Folgendes zu verweisen:

Zunächst einmal erhalten die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre für den laufenden Monat und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihnen am Tag der Versetzung in den Ruhestand zustanden (§ 4 ThürBesG). Dies sind derzeit brutto 11.572 Euro, wie öffentlich einsehbar und bekannt. Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt danach für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat (§ 21 Abs. 6 ThürBeamtVG). Nach Ablauf dieser Zeit wird das einfache Ruhegehalt auf Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das monatliche Ruhegehalt von ehemaligen Staatssekretären beträgt jedoch mindestens 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 21 Abs. 4 Satz 1 ThürBeamtVG). Erreichen Beamtinnen und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, die gesetzliche Altersgrenze, gelten sie mit diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt.

Es ist nun die Annahme formuliert worden, dass Frau Ohler aus dem Amt der Staatssekretärin unmittelbar in das mit B 3 bewertete Amt der Gleichstellungsbeauftragten hätte rückernannt werden können und dass dies für den Freistaat günstiger gewesen wäre. Hierbei ist jedoch zu beachten: verringern sich

– außer in dem hier nicht einschlägigen Fall des Dienstherrenwechsels – die Dienstbezüge einer Beamtin oder eines Beamten aus dienstlichen Gründen, erhält die betreffende Person eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die in der bisherigen Verwendung zugestanden hätte (§ 41 ThürBesG). Neben den aktiven Bezügen B 3 würde damit eine Zulage in Höhe der Differenz B 9 zu B 3 gezahlt. Auf Grund der Ausgleichszulage entsteht zwischen der Rückernennung aus B 9 in ein mit B 3 besoldetes Amt oder der Ruhestandsversetzung und Neuernennung kein finanzieller Unterschied.

Es kann nun die Frage aufgeworfen werden, ob es sinnvoller ist, eine Staatssekretärin im einstweiligen Ruhestand, die sich ab einem bestimmten Zeitpunkt der Bitte des Ministerpräsidenten, das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrzunehmen, nicht verschließt, wieder für den Freistaat tätig werden zu lassen oder eine B 3-Stelle durch eine andere Person zu besetzen und gleichzeitig bis zu 71,75% Ruhegehalt an eine vormalige Staatssekretärin zu zahlen, ohne die Arbeitskraft einer Landesbeamtin und kompetenten vormaligen Amtschefin zu nutzen.

In Vertretung
Beer
Staatssekretärin